



Positionen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014 – 2020

22.12.2011

Die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) mit den Direktzahlungen in der ersten Säule und der Förderung der ländlichen Entwicklung in der zweiten Säule hat zentrale Bedeutung für die Zukunft unserer landwirtschaftlichen Betriebe. Die Direktzahlungen machen nach wie vor einen unverzichtbaren Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens aus.

Durch die bisherige Gemeinsame Agrarpolitik erkennt die Europäische Union die Multifunktionalität unserer Landwirtschaft an, die neben der Ernährungssicherstellung und der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe die Kulturlandschaft und vielfältige natürliche Lebensräume gestaltet und erhält, Ausgleichsräume zu Ballungsräumen schafft und die sozialen und wirtschaftlichen Funktionen des ländlichen Raums aufrechterhält.

Mit dieser Politik entspricht die Europäische Union dem unverändert geltenden Förderauftrag der Europäischen Verträge, die Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherzustellen und die Einkommen der Landwirte zu sichern.

Bei der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik dürfen diese Grundsätze nicht vernachlässigt werden. Sie stellen nach wie vor eine tragfähige Grundlage für eine zukunftsorientierte und auf Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ausgerichtete Agrarpolitik dar.

1. Verlässliche Finanzierung der GAP

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Ausstattung des EU-Agrarhaushalts im Mehrjährigen Finanzrahmen 2014 – 2020 gehen in die richtige Richtung. Auch wenn real der bisherige Mittelumfang nicht aufrechterhalten wird, wird wenigstens die für die Fortführung einer verlässlichen Agrarpolitik dringend benötigte nominale Konstanz der Mittel gewährleistet.

Davon dürfen keine weiteren Abstriche gemacht werden. Ebenso darf die Mittelumverteilung zwischen den Mitgliedstaaten nicht erhöht werden. Der jetzige Vorschlag ist noch verkraftbar und berücksichtigt angemessen die höhere Mittelausstattung der neuen Mitgliedstaaten in der zweiten Säule und die Lohn- und Kaufkraftunterschiede.

Eine weitergehende Umverteilung verbietet sich auch, weil es die einheitliche Regionalprämie in Deutschland bis zum Jahr 2013 realisiert und generell von der Europäischen Kommission bis 2019 angestrebt wird. Dadurch kommt es zu ganz erheblichen Umverteilungen zwischen den Betriebsformen in den Mitgliedstaaten, wobei insbesondere

die rinderhaltenden Betriebe massive Einbußen bei den Direktzahlungen verkraften müssen.

2. Greening

Die Auffassung der Europäischen Kommission die Gemeinsame Agrarpolitik müsse durch zusätzliche Auflagen „begrünt“ werden, erweckt den unzutreffenden Eindruck, bisher sei eine rein produktionsorientierte Landbewirtschaftung betrieben worden.

Damit wird übergangen und ignoriert, dass unsere Landwirte

- eine Vielzahl naturschutz- und umweltrechtlicher Vorschriften des Fachrechts einhalten,
- die darüber hinaus gehenden Cross-Compliance-Anforderungen zur Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands zu beachten haben und
- durch die geförderten Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule freiwillig ganz erhebliche zusätzliche Leistungen für Natur und Umwelt erbringen.

Eines zusätzlichen Greenings bedarf es deshalb keineswegs. Zumindest müsste die Teilnahme **freiwillig** sein. Der zu hohe und willkürlich ge-griffene Ansatz von 30 % der nationalen Obergrenze und die Geltung der Greening-Auflagen auch für die Basisprämie werden deshalb abgelehnt.

Zudem sind die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Anforderungen ungeeignet und nicht praktikabel.

Die geforderte **Kulturreichhaltigkeit** kann in der jetzigen Form von vielen Betrieben insbesondere solchen mit knapper Flächenausstattung und hohem Grünlandanteil nicht erbracht werden. Betriebe mit hohem Grünlandanteil müssen von dieser Anforderung ausgenommen werden.

Die vorgeschlagene **Stilllegung** produktiver Flächen von bis zu 7 % je Betrieb entspricht nicht den aktuellen Herausforderungen der Ernährungssicherstellung und der Erzeugung erneuerbarer Energien. Wenn Europa als Gunstregion bei wachsender Nahrungsmittelnachfrage und hohen Nahrungsmittelpreisen Flächen aus der Produktion nimmt, ist dies den Menschen in Regionen mit hohem Nahrungsmangel nicht zu erklären. Allein in Deutschland müssten geschätzt 500.000 bis 600.000 Hektar aus der Produktion genommen und stillgelegt werden. Um dies zu verhindern, setzt sich der Bauernverband Schleswig-Holstein dafür ein, den Prozentssatz auf 2 % zu senken.

Schon das geltende Umbruchverbot für Dauergrünland in Schleswig-Holstein führt zu ganz erheblichem bürokratischen Aufwand und dazu, dass Flächen vorzeitig umgebrochen werden. Deshalb sollten die Defini-

tion und die Regelung insgesamt in Richtung einer zielführenderen Förderung von Dauergrünland verändert werden.

Statt der starren Vorgaben zur Fruchtartenvielfalt und zur Stilllegung sind flexible Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Greening-Maßnahmen vorzusehen wie späte Mahd, Weidenutzung, Winterbegrünung, eingeschränkte Herstdüngung, Präzisionslandwirtschaft, wobei die einzelnen Maßnahmen nur zu befürworten sind, wenn unter ihnen eine Auswahl möglich ist.

3. Keine Kürzung und Deckelung

Die Staffelung der Prämienzahlungen nach Betriebsgröße widerspricht dem Prinzip einer einheitlichen Flächenprämie und führt zu Verzerrungen unter den Landwirten in Europa und wird deshalb prinzipiell abgelehnt. Die Anrechnung der Bruttolöhne wäre unangemessen bürokratisch und dient offenbar der Vorbereitung eines Einkommensausgleichs nach sozialen statt nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

4. Aktiver Landwirt

Das Ziel Direktzahlungen nur an aktive Landwirte zu gewähren, ist im Grundsatz richtig. Es wird aber mit der viel zu bürokratischen Prüfung der Einkommensverhältnisse von 180.000 Landwirten in Deutschland aber nicht erreicht, da sie von den nicht-landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Gründung von Tochtergesellschaften leicht zu umgehen ist. Stattdessen sollte die aktive Flächenbewirtschaftung geprüft werden.

5. Junglandwirte-Zuschlag und Kleinlandwirte-Regelung

Die Aufspaltung der ersten Säule in bis zu sechs und zwingend in vier Zahlungen führt zu unnötiger Bürokratie ohne erkennbaren Nutzen.

Der Zuschlag für Junglandwirte bewegt sich in einer Größenordnung ohne ausreichenden Fördereffekt. Stattdessen sollte besser eine angemessene Investitionsförderung für junge Landwirte aus der zweiten Säule vorgesehen werden.

Die Kleinlandwirte-Regelung erbringt zu wenig Vereinfachung, da weiterhin Anträge zu stellen und Fläche nachzuweisen ist. Die Freistellung vom Greening kann geeigneter durch maßnahmenspezifische Freigrenzen bei den Greening-Anforderungen erreicht werden.

Wird auf die Regelungen nicht verzichtet, sollten sie den Mitgliedstaaten jedenfalls freigestellt werden.

6. Keine Verschärfung von Cross Compliance

Die seit langem versprochene Vereinfachung bei Cross Compliance muss nun endlich in der Reform verwirklicht werden. Sie wird nicht erreicht, durch die Herausnahme von vier Richtlinien, die in der Kontrollpraxis nur von geringer Relevanz sind.

Erst recht nicht akzeptabel ist deshalb die Verschärfung von Cross Compliance durch die Einführung von Auflagen einschließlich eines Erstumbruchsverbots für moorige Flächen und Feuchtgebiete. Dadurch würde für Betriebe und Verwaltung weitaus mehr Bürokratie aufgebaut werden.

7. Flexiblere Kofinanzierung

Enttäuschend ist, dass die Europäische Kommission die Regelungen zur Finanzierung nicht verändern will.

Es ist geboten, eine vollständige oder zumindest höhere EU-Finanzierung von Maßnahmen vorzusehen, mit denen die Ziele europäischer Richtlinien zum Umwelt- und Naturschutz umgesetzt werden (u. a. Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie).

Darüber hinaus muss auch in der ländlichen Entwicklung wie bereits in anderen Strukturfonds die private Kofinanzierung ermöglicht werden.